

Lauftagung 2006

08. Juli 2006



SportCentrum Kamen-Kaiserau
SportSchule · SportHotel · SportCongressCenter

SportCongressCenter



Lauftagung 2006

- | | |
|------------------|--|
| 10:00 Uhr | Begrüßung |
| 10:15 Uhr | Volksläufe im öffentlichen und privaten Wald |
| 12:00 Uhr | Mittagessen |
| 13:00 Uhr | Walking/Nordic Walking Serienveranstaltung 2007 |
| 13:30 Uhr | Volkslaufgebühren |
| 14:00 Uhr | Terminbörse |

SportCentrum Kamen-Kaiserau
Sportschule · Sporthotel · SportCongressCenter



Gesetzliche Vorgaben

Bundeswaldgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/index.html>

Landesforstgesetz

<http://www.recht.nrw.de/gesetze/Gesetz3830/3830.pdf>

SportCentrum Kamen-Kaiserau

SportSchule · SportHotel · SportCongressCenter



§ 2 Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

SportCentrum Kamen-Kaiserau

SportSchule · SportHotel · SportCongressCenter



(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.



(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.



§ 3 Betretungsverbote (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Verboten ist das

1. Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
2. Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,
3. Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
4. Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und
5. Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.



§ 4 Sperren von Waldflächen (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

- (1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.
- (4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen bekanntgegeben wird.
- (5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.



Duldungspflicht des Waldbesitzers

Grundsatz:

Der Waldbesitzer muss das Betreten seines Waldes dulden, sofern es zum Zweck der Erholung geschieht.

Das Betreten des Waldes ist gestattet und vom Waldbesitzer zu dulden,

wenn die Erholung überwiegendes Motiv des Waldbesuchers ist und die Auswirkungen des Betretens gemeinverträglich sind.

Beispiele:

- Spaziergänge
- Wanderungen (auch geführte)
- Joggen und Walken (auch in Gruppen)
- Radfahren auf befestigten Wegen
- Ausflüge von Gruppen, Vereinen u. ä

SportCentrum Kamen, Kaiserau
SportSchule · SportHotel · SportCongressCenter



Das Betreten des Waldes ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers gestattet,

- wenn das Betreten ganz oder überwiegend anderen Zwecken, als denen der Erholung dient oder
- die Auswirkungen des Betretens nicht mehr zumutbar sind.

Beispiele:

- Benutzung des Waldes zu gewerblichen Zwecken (Reitschule, Hundeschule, Survival-Training, gewerbliche Veranstaltungen, ...)
- Wettkampfsportveranstaltungen (Läufe, Orientierungsläufe, Radrennen, ...)
- Tätigkeiten, von denen nennenswerte Beeinträchtigungen des Forstbetriebes oder des Waldes ausgehen (Waldfeste, Musikveranstaltungen u. ä., ...)

SportCentrum Kamen-Kaiserau





Centrum Kamen-Kaiserau
le · SportHotel · SportCongressCenter

